

Januar 2010

Bearbeitetes Manuskript des **Vortrags vom 30.09 2009** im BVG zu Leipzig  
(Quellenangaben bei der Autorin)

Ich möchte an dieser Stelle der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts, Frau Marion Eckertz-Höfer, für ihr Engagement und für ihre überaus wertvollen Hinweise zur weiteren Bearbeitung dieses Vortrags herzlichst danken.

Dank gilt auch „Weiterdenken- Heinrich Böll Stiftung Sachsen“ für die wirksame Unterstützung unseres Vorhabens.

Zum Thema

## **„Die vergessene Aufarbeitung: 60 Jahre Leipziger Prozesse um die nationalsozialistischen Verbrechen in den HASAG-Werken in Skarzysko Kamienna und Czestochowa“**

Vor 70. Jahren, am 1. September 1939, löste Deutschland mit dem brutalen Überfall auf Polen das zweite Mal einen Weltkrieg aus. Für Polen war das der Beginn eines Besatzungsregimes, an dessen Ende dieses Land allein den Tod von 6 Millionen seiner Staatsbürger zu beklagen hatte, darunter über 3 Millionen Bürger jüdischen Glaubens. Der Krieg sollte der furchtbarste und folgenschwerste in der bisherigen Menschheitsgeschichte überhaupt werden.

Das Jahr 2009 gemahnt uns auch an ein Ereignis, das in ebendieser Folge stattfand. Wir erinnern an damit zusammenhängende Schuld, nennen Schuldige und gedenken der Opfer, die diese Schuldigen auf dem Gewissen haben. Nicht zuletzt fragen wir danach, ob mit der Verurteilung der Schuldigen all diese damit zusammenhängenden Ereignisse wirklich „gesühnt“ sind, ob dieser Teil der Geschichte damit wirklich „aufgearbeitet“ sein kann und welche Rolle die Verantwortung auch der Nachgeborenen spielt.

Am 15. November 1948 begann vor der Ersten Großen Strafkammer in Leipzig nach Befehl 201 der Sowjetischen Militäradministration die Hauptverhandlung im Verfahren „Prozess Kamienna- Tschenstochau“, zu den Verbrechen an den Zwangsarbeitern des Leipziger Unternehmens HASAG in Skarzysko-Kamienna, und am 24. Mai 1949 begann der ebenfalls nach dem Ort des Geschehens benannte Tschenstochau-Prozess. Die beiden Prozesse gehören juristisch zusammen, auch, wenn sie voneinander abgetrennt geführt wurden.

Was ist der historische Hintergrund für diese beiden Prozesse und welche Stellung nehmen diese Prozesse bis heute in der Beschäftigung mit der juristischen Bewältigung von Nazi- und Kriegsverbrechen wie auch in der Beschäftigung mit dem Thema Zwangsarbeit und ZwangsarbeiterInnen im Dritten Reich ein?

### **Zunächst einige Vorbemerkungen**

Wenn im Rahmen der historischen Forschungen der Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig dieser beiden Gerichtsprozesse hier gedacht werden soll, dann hat dies mehrere

Gründe.

So waren die HASAG-Prozesse Ende der 40er Jahre doch bereits so bedeutsam, dass sie unter diesem Namen auch international Aufmerksamkeit erregt hatten. Hinzu kommt, dass sie für

unsere eigene Erinnerungsarbeit in der Gedenkstätte enorm wichtig sind: Sie lenken den Focus auf das wohl dunkelste Kapitel der Unternehmensgeschichte der HASAG- Werke, sie beleuchten die unvorstellbaren Daseinsbedingungen der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter und machen die Täterprofile gegenwärtig.

Es ist zudem mit Erstaunen festzustellen, dass diese beiden Prozesse, die in Leipzig stattfanden und in die Reihe der ersten und bedeutenden juristischen und politischen Auseinandersetzungen mit den Verbrechen der Nationalsozialisten nach 1945 gehören, heute kaum noch Erwähnung finden, ja, weitgehend sogar unbekannt sind. Auch als „nur“ regionalgeschichtliches Ereignis (das es aber nie war), wurde später diesen Prozessen so gut wie keine Aufmerksamkeit geschenkt. Umso wichtiger ist es, dass zumindest in diesem Jubiläumsjahr, in dem die Erinnerung an diese Prozesse ins 60. Jahr ging, ihrer gedacht wird.

Ein Grund für das „Vergessen“ dieser Prozesse scheint darin zu liegen, dass die Geschichte der HASAG, also der Hugo Schneider - Aktiengesellschaft Leipzig bis heute zwar in einigen wichtigen Teilbereichen und unter speziellen Aspekten ihres Wirkens untersucht wurde und dies auch zu wertvollen Forschungsergebnissen im Einzelnen geführt hat. Was bislang fehlt, ist eine Gesamtdarstellung des betriebs-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Wirkens dieses Unternehmens, die Geschichte des Wirkungshintergrunds der Täter und der Opfer mit allen seinen Erscheinungen, Folgen und Zusammenhängen.

Was juristische Untersuchungen zu den Kamienna-/Tschenstochau-Prozessen angeht, stellt die mehrbändige Dokumentation „DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen NS- Tötungsversuchen“, die vor allem auf die Grundlagen der Prozessführung und Urteilsfindung gerichtet ist und auch die historische Einbindung nicht vernachlässigt, eine auch für Nichtjuristen hervorragende umfassende und unverzichtbare Arbeitsgrundlage für die Beschäftigung mit diesem Thema dar.

In der Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Thema „Sächsische Justiz in der sowjetischen Besatzungszone und der frühen DDR 1945 bis 1957“ findet der Kamienna-/Tschenstochau-Prozess, obwohl er *der* Prozess im Zusammenhang mit der juristischen Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen in jener Zeit war und auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit geführt wurde, mit keinem Wort Erwähnung. Karl Wilhelm Fricke stellt in diesem Band in seinem Aufsatz „Die frühe erneute politische Instrumentalisierung der Strafjustiz in Sachsen. 1945 bis 1955“ lediglich die Waldheimprozesse dar und bewertet sie.

Die Kamienna-/Tschenstochau-Prozesse finden leider auch keine Berücksichtigung in dem themenrelevanten Abschnitt der ansonsten tiefgründigen und umfassenden Arbeit „Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der SBZ/DDR 1945-1966.“ Auch hier werden nur die Waldheim-Prozesse einer Betrachtung und kritischen Wertung unterzogen, ergänzend gibt es kurze Hinweise auf den Juristen-Prozess und der Euthanasie-Prozess von Dresden 1947.

Vorweg zur **Darstellungsweise:**

Die Autorin lehnt sich hier an die Darstellung bei Christiaan Frederik Rüter an. Zudem möchte sie sich inhaltlich auf drei Schwerpunkte konzentrieren. Zum Schluß sei es dann

gestattet, auf eine Auswahl für die Erinnerungsarbeit in der Gedenkstätte für Zwangsarbeit in Leipzig, noch offene Fragen aufmerksam zu machen.

Zu den drei Schwerpunkten:

- 1.) Was war die HASAG, was führte die HASAG überhaupt nach Skarzysk Kamienna und Tschenschow und mit welchen Mitteln verfolgte das Unternehmen dort seine ökonomischen Ziele?**
- 2.) Wer waren die Täter, wer waren die Opfer?**
- 3.) Wie kam es zu diesen beiden Prozessen und warum wurden sie so bedeutsam?**

### **1. Was war die HASAG , was führte die HASAG überhaupt nach Skarzysko Kamienna und Tschenschow und mit welchen Mitteln verfolgte das Unternehmen dort seine ökonomischen Ziele?**

Das 1863 von Ernst Häckel und Hugo Schneider in Leipzig-Reudnitz gegründete Unternehmen für Lampenfabrikation mit damals 20 Mitarbeitern war 1899 zu einer Aktiengesellschaft umgewandelt worden und 1927 zu den fünf größten Unternehmen der Stadt Leipzig herangewachsen. Die Hugo Schneider-AG (HASAG) hatte in jenem Jahr 1785 Beschäftigte und stellte längst nicht mehr nur Lampen oder Spirituskocher her, sondern auch Suchscheinwerfer, Manometer, Feuerzeuge und anderes. Doch die Produktpalette war zu breit, sie schien so nicht zukunftsträchtig. Das änderte sich mit dem Kaufmann Paul Budin. Dieser wurde 1931 Vorstandsmitglied des Unternehmens. Für die HASAG hatte er eine ganz besondere „Zukunft“ im Auge.

Die HASAG gehörte nach 1933 denn auch zu den Unternehmen, die die neuen Machthaber von ihren ökonomischen Potentialen schnell zu überzeugen verstanden. Mittels persönlicher Beziehungen, entsprechenden strategischen Überlegungen und nicht zuletzt mit den Erfahrungen aus den Rüstungsgeschäften im Ersten Weltkrieg gelang ab 1933 der Wiedereinstieg in das Rüstungsgeschäft, das für das Unternehmen ein profitables und blutiges zugleich werden sollte.

Oswald Pohl, ab 1942 Chef des SS Wirtschaftsverwaltungshauptamts und damit auch Herr über die KZ-Arbeitsklaven und Zwangsarbeiter, gab in dem gegen ihn 1947 in Nürnberg geführten Prozess eidesstattlich zu Protokoll, dass „die größten Arbeitgeber von Konzentrationslagerhäftlingen nach der Zahl der Beschäftigten waren: 1. das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe C; 2. die IG Farbenindustrie; 3. der Hermann-Göring-Konzern; 4. die HASAG“ - in dieser Reihenfolge!

Als es nach dem 1. 9. 1939 in den inzwischen von den Deutschen besetzten polnischen Regionen - nunmehr von den Nazis als „Generalgouvernement“ bezeichnet – darum ging, die „Beute“ an sich zu reißen, beteiligten sich auch Leipziger Rüstungsunternehmen an diesem Verteilungskampf.

Das Motiv reichsdeutscher Konzerne, ins Gebiet des „Generalgouvernements“ zu expandieren, war vor allem die Profitgier. Durch die rücksichtslose und brutale Ausnutzung von polnischen, insbesondere jüdischen Zwangsarbeitern in den neu errichteten Produktionsstätten waren für die eigenen Rüstungsgeschäfte gewaltige Gewinne zu erwarten. So begann die HASAG aus Leipzig dort ziemlich rasch nach dem Überfall auf Polen eine nicht unbedeutende Rüstungsproduktion. In kurzer Zeit stieg die HASAG damit zum führenden Munitionshersteller auf. 1942 war die HASAG mit fast 54 000

Beschäftigten das größte für die Wehrmacht produzierende Unternehmen im Generalgouvernement!

Warum nun ausgerechnet in Skarzysko Kamienna, Tschenstochau und auch in Kielce? Skarzysko -Kamienna ist heute eine kleine Industriestadt von knapp 50 000 Einwohnern, an der Bahnlinie zwischen Krakow und Warschau gelegen. Eine Munitionsfabrik gab es dort schon seit den 20er Jahren. 1939 hatte die Stadt ca. 80 000 Einwohner und eine starke jüdische Gemeinde (ca. 30 000 Einwohner waren Juden) In der Munitionsfabrik von Skarzysko Kamienna waren vor 1939 4612 Arbeiter beschäftigt.

Dem Leipziger Unternehmen HASAG wurde bereits im November 1939 von der Wehrmacht die treuhänderische Verwaltung der Rüstungsbetriebe in Kamienna, Tschenstochau und Kielce übertragen. Im August 1940 übernahm das Leipziger Rüstungsunternehmen die Verwaltung der Werke ganz, das heißt die HASAG übernahm die gesamten vorhandenen betrieblichen Einrichtungen, stellte den Verwaltungsapparat und die leitenden Angestellten bis hin zum Meister und Vorarbeiter. Die Zusammensetzung der Beschäftigten änderte sich schnell. Bis 1940 waren z.B. in Kamienna 9000 meist polnische Arbeiter beschäftigt. 1941 erhöhte sich ihre Zahl auf 10267. Dann, ab Ende 1941, wurden die polnischen Arbeiter nach und nach abgezogen, meist nach Leipzig versetzt. Das Jahr 1942 wurde das Jahr, ab welchem die HASAG dann in jedem ihrer dortigen drei Werksteile Juden zur Zwangsarbeit einsetzte. Harald Wixford konstatiert in seinem Aufsatz „Die Expansion der Dresdner Bank in Europa“ dazu:

*„Auf ihren Betriebsanlagen setzte die HASAG bis zu 40 000 (die Zahlenangaben differieren, AL) jüdische Zwangsarbeiter ein und war damit das Unternehmen aus der Privatwirtschaft, das die meisten „Arbeitsjuden“ beschäftigte.*

*Die Arbeits- und Produktionsbedingungen in Skarzysko Kamienna (ich füge hinzu: nicht minder in Tschenstochau) zählten zu den brutalsten, die deutsche Unternehmen in Polen zu verantworten hatten. Den drei Werken in Kamienna, Werk A, B und C war gleichzeitig je ein Zwangsarbeitslager der HASAG angeschlossen, das mit Stacheldraht gesichert und von Werkschutzleuten bewacht wurde. Betrieben wurden diese Lager quasi als firmeneigene Konzentrationslager seit August 1942.“*

Die Zwangsarbeitslager in Skarzysko Kamienna existierten bis zum August 1944. 7500 jüdische Arbeiter und Arbeiterinnen waren noch im März 1944 dort unter unvorstellbar grausamen Arbeits- und Existenzbedingungen beschäftigt.

Czestochowa, (Tschenstochau) im südwestlichen Polen gelegen, hat heute ca. 245 000 Einwohner.

Schon 1939 zählte die Stadt ca. 135 000 Einwohner, darunter 35 000 Juden Mit der deutschen Besetzung erhöhte sich deren Zahl auf 50 000. Sie kamen aus der Umgebung von Tschenstochau, mußten aber (vorerst) alle noch im Ghetto der Stadt leben.

Für die HASAG Leipzig wurde die Stadt ebenfalls ab 1939 interessant. Drei Werke in der Stadt waren dabei für das Unternehmen relevant: die Eisenhütte, die bis 1939 einer Warschauer Hüttenwerke-AG gehörte, das Werk Apparatebau, ehemals ein Textilbetrieb, der sich zudem noch in französischem Besitz befand und deshalb vermögensverwalterisch noch dem Kommissar für Fremdvermögen unterstellt war. Hier waren im Frühjahr 1944 über 4500 Arbeiter beschäftigt, davon dürften ca. 3500 jüdische Zwangsarbeiter gewesen sein. Das dritte Werk, Wartha, das 1943 von der HASAG in Betrieb genommen wurde, stellte ebenfalls Infanteriemunition her. Bei den dort Beschäftigten handelte es sich ausschließlich um jüdische Zwangsarbeiter – im Juli 1944 waren es allein in diesem Werk 1300.

Den HASAG-Werken in Tschenstochau waren ebenfalls Arbeitslager angeschlossen. Das

Werk wie auch die Lager existierten bis Anfang Januar 1945.

Zum Werk Tschestochwinka gibt es bisher wenige konkrete Kenntnisse. Hier befand sich aber, und das ist gesichert, ebenfalls ein Arbeitslager mit 1500-1200 jüdischen Zwangsarbeitern.

Die HASAG-Zwangsarbeitslager, welche 1942 in den Werken A, B und C in Skarzysko Kamienna eingerichtet wurden, waren die ersten betriebseigenen Zwangsarbeiterlager überhaupt im damaligen Generalgouvernement. Sie unterstanden nicht wie die anderen KZ unter der direkten Kontrolle der SS, sondern der der HASAG – Funktionäre selbst, wengleich diese meist zugleich auch hohe SS-Ränge begleiteten. Hierauf hat Felicja Karay, selbst Zwangsarbeiterin in Skarzysko Kamienna, in ihrer Arbeit „Der Tod kam in Gelb“ aufmerksam gemacht. Das Unternehmen bediente also von Anfang an ganz konsequent sowohl seine eigenen, unternehmerischen Interessen, ebenso wie die des Generalgouvernements und dessen Gouverneurs Hans Frank, sowie der Spitzen der Wehrmacht und die der nationalsozialistischen Ideologie. Die vom Oberkommando der Wehrmacht (OKW) der HASAG Leipzig nach dem Überfall auf Polen zugewiesenen (und widerspruchslos übernommenen) Rüstungsbetriebe stärkten also mit ihrer Wiederinbetriebnahme nicht nur wirksam das deutsche Kriegspotential, sie verfolgten auch die Ziele des NS-Staates.

Mark Spoerer bezeichnet die HASAG zutreffend als das privatwirtschaftliche Unternehmen der deutschen Industrie, das am stärksten in die „Vernichtung durch Arbeit“ verstrickt war. Nicht einmal in der IG Farben wurde der Einsatz von KZ-Häftlingen und „Arbeitsjuden“ in einem solchen Ausmaß betrieben. Doch nicht nur in der gewollten „Vernichtung durch Arbeit“ überstieg das fragwürdige „Engagement“ dieses Unternehmens die bis dahin bekannten Dimensionen. Es trug auch unmittelbar Verantwortung für die Ermordung Tausender jüdischer Zwangsarbeiter und deren Angehörigen, einschließlich der Kinder, durch Selektionen und Massenerschießungen.

## **2. Wer waren die Täter, wer waren die Opfer ?**

Sowohl im Kamienna- als auch im Tschestochau-Prozess, den beiden zusammenhängenden, aber von einander abgetrennt geführten Prozessen zeigte sich ein scheinbares Phänomen, das bei genauerem Hinsehen dann doch keines ist:

**Die Täter** waren nicht, wie in den meisten KZ in den obersten Leitungsebenen oder obersten Chargen der SS oder NSDAP zu finden. Sie kamen auch nicht aus vorwiegend akademischen Kreisen. Die Täter in Kamienna wie in Tschestochau stammten in ihrer großen Mehrheit aus kleinbürgerlichen und Arbeiterfamilien. Sie waren Betriebsleiter, Meister, Vizemeister, Polier oder Oberpolier, Maurer, Vorarbeiter, gehörten zum kaufmännischen Personal, waren Angehörige des Werkschutzes. Sie gehörten also zum sogenannten „Fußvolk der Endlösung“, wie es der Historiker Klaus-Michael Mallmann formuliert hat. Er meint damit diejenigen Angehörigen von Armee, Polizeieinheiten, Zivilverwaltungen, Behörden oder Betriebsangestellten usw., die nicht an den Schalthebeln der Tötungsmaschinerie saßen, sondern Ghettos räumten, Lager bewachten, ihre Opfer folterten, Massenerschießungen durchführten. Sie waren diejenigen, auf die sich die Vernichtungsmaschinerie stützen, „verlassen“ konnte. Sie waren diejenigen, die Hand in Hand mit den SS-Männern wirkten. Sie gehörten nicht zu den sogenannten Karrieristen in hohen Führungspositionen, brachten dafür aber eine wesentliche Voraussetzung für den

„Erfolg“

im Gesamtgefüge der Vernichtungsstrategie mit: Sie waren zu zuverlässigen Verfechtern der Naziideologie geworden. Sie hatten den von den Nationalsozialisten propagierten und eingeleiteten Wertewandel mitgemacht, der sich u.a. in einem irrealen, inhumanen Menschenbild (letzteres eigentlich ein Widerspruch in sich) zeigte; sie waren bereit, dieses mitzutragen und durchzusetzen.

Verstärkend wirkte, dass es die HASAG-Führung dabei insgesamt verstand, Arbeiter und Angestellte des Unternehmens zu korrumpieren – so durch höheres Gehalt, freie Wohnung, freie Verpflegung und Bekleidung, längeren Urlaub, wenn sie sich nach Polen versetzen ließen. Die HASAG bot mehr und verlangte dafür entsprechend mehr. Und die meisten Arbeiter und Angestellten ließen sich korrumpieren. Vielleicht wurden auch deshalb in der Dokumentation speziell zu dem Prozess, die sich mit den Verbrechen in Kamienna beschäftigte, u. a. der Tatort und die Personen, die diese Verbrechen begangen haben, als „einmalig“ in der Geschichte der Verbrechen der Nationalsozialisten gesehen. Diese Tatsachen wurden letztlich in *beiden* Prozessen bestätigt.

Nur wenige hatten den Willen und den Mut, sich dieser „Systematik“ zu entziehen. Manche wurden zwar mitschuldig, bewahrten sich aber zumindest davor, zum Mörder zu werden.

#### Zur Stellung des Werkschutzes

Der Werkschutz, zu dem auch einige der in diesen Prozessen Angeklagten gehörten, nahm in den hier genannten Lagern eine Sonderrolle in der Hinsicht ein, *„als er die eigentliche, zur Ausrottung und Vernichtung der Juden in den „HASAG“- Arbeitslagern bestimmte Garde darstellte. Er ist insoweit der SS gleichzustellen und war in den Arbeitslagern sogar noch grausamer als diese selbst“*.

So war der Werkschutz in allen polnischen HASAG-Lagern besonders intensiv an der Ausrottung und Vernichtung der selektierten Juden beteiligt. *„Allein anlässlich einer einzigen Selektion (Ausmusterung) im HASAG-Arbeitslager Tschenstochau im Juli 1943 sind gegen 500 Juden beiderlei Geschlechts und jeden Alters, sogar Kleinkinder, von den HASAG-Funktionären (gerade benannt) als krank und arbeitsunfähig ausgemustert und demnächst (meint hier: danach; AL) von nationalsozialistischer Polizei durch Erschiessen vernichtet worden.“*

Pars pro toto sei nun aus einer eidesstattlichen Erklärung eines Zeugen zitiert, der in Skazysko Kamienna Zwangsarbeit leisten musste. Es heißt darin zu dem sadistischen Verhalten eines Werkschutzleiters:

*Ich, Elias A., geb. am 2.VIII. 1905 in Kielce zur Zeit wohnh. In Zeilsheim West-, Höchststr. 95 erkläre, dass der Angeklagte Wunderlich ist mir bekannt von lager HASAG in Skarzysko Kamienna, wo er als Werkschutzleiter tätig war. In seine Dienstzeit dass heißt 1943-44 hat er sich immer furchbarr schlecht zu die Häftlinge benommen, seine Befehle waren ganz streng für die Insassen und dadurch sind fihl umgebracht geworn.*

*Mir ist auch bekannt dass der Wunderlich hat eine Jüdin von 22 jahre erschossen und naher hat er sie in eine Brunne mit Wasser hineingeschmisen.*

*(Unterschr.) Elias A.*

*DP Polizei Zeilsheim: Wir bestätigen hiermit dass die Aussage von Herrn A. in Gegenwart von Polizei Chef Kirsz gemacht wurde (Signet)*

Der Werkschutz bestand, und das bestätigen sowohl die Zeitzeugen Felicja Karay in ihrer Arbeit „Der Tod kam in Gelb“, für Kamienna als auch der ehemals im Pelcery Werk Tschenstochau zur Arbeit gezwungene Mordechaj Weinryb in seinen Memoiren, nicht nur aus Deutschen und den sogenannten Volksdeutschen, sondern auch aus Ukrainern. Vorgesetzte waren aber immer Deutsche. Alle zum Werkschutz Gehörenden waren

uniformiert und bewaffnet und so von den Häftlingen schon äußerlich sofort als Angehörige der deutschen Besatzungsmacht zu erkennen.

Für ihr Verhalten gegenüber den Häftlingen hatten sie stets Rückendeckung von den Führungskräften der HASAG-Werke. Dem widerspricht nicht, dass diese den Angehörigen des Werkschutzes ebenso wie ihren Untergebenen im zivilen Bereich der Werke schriftliche „Verhaltensmaßregeln“ gegenüber den polnischen Arbeitern und jüdischen Zwangsarbeitern mit „auf den Weg geben“, die natürlich keine Misshandlungen oder willkürliche Tötungen beinhalteten.

Aber es gab auch solche Bekanntmachungen – wie hier aus Skarzysko Kamienna, die ausschließlich an die polnischen Beschäftigten gerichtet war: *„Es ist jedem hier arbeitenden Polen strengst verboten, für Juden Lebensmittel zu besorgen noch irgendwelche Briefe zu befördern. Wer dabei gefasst wird, hat strengste Bestrafungen zu erwarten.*

*Die Direktion  
Skarzysko Kamienna, 22.12.1942"*

Solidarität der deutschen Beschäftigten mit den jüdischen Zwangsarbeitern musste die Direktion offensichtlich nicht befürchten.

Die Anweisung wurde aber wohl nicht grundlos herausgegeben.

Die Verpflegung der Zwangsarbeiter – treffender: Häftlinge - in den Lagern war bis 1943 so unzureichend, dass selbst die SS-Führung in Radom dagegen intervenierte, weil die Häftlinge so die ohnehin übersteigerten Arbeitsnormen erst recht nicht erbringen konnten. 150 g Brot und zwei dünne Wassersuppen waren die Tagesration. Es gab weder Teller noch andere Behälter, noch Löffel. Die Suppe musste aus Konservendosen geschlürft werden.

Die Arbeitszeit betrug 12 Stunden, meist wurden es mehr, bei zwei Pausen. Die Norm waren für die polnischen Arbeiter 1000 Granaten pro Schicht gewesen, für die jüdischen Arbeitskräfte wurde sie auf 5000 Granaten erhöht - ein nicht zu bewältigendes Soll, noch dazu bei den gerade angedeuteten unerträglichen Arbeitsbedingungen. Dies galt sowohl für Skarzysko Kamienna, als auch für Tschenstochau, wie wohl für alle HASAG-Werke in Polen.

Verantwortung für die unmenschlichen Arbeits- und Existenzbedingungen, die für alle HASAG-Werke im besetzten Polen kennzeichnend waren, trugen natürlich in erster Linie die Direktoren dieser Tochterunternehmen.

Als Direktoren in diesen Werken, die nicht nur Kenntnis von den Bedingungen in den Werken und Lagern hatten, sondern deren Mitinitiatoren waren und so auch die unmittelbare Verantwortung dafür entscheidend mittrugen, sind hier unter anderem Egon D(alski), Arthur Rost, Horst Spalteholz oder auch Walter Fasold zu nennen. Rost und Spalteholz saßen – D(alski) und Fasold ausgenommen - gemeinsam mit einigen ihrer Erfüllungsgehilfen - in Leipzig dann auch auf der Anklagebank. Es ist noch nicht bekannt, ob und wo D(alski) je zur Verantwortung gezogen wurde. Ihm, der Skarzysko Kamienna 1944 verließ und auch die Leipziger Wohnung aufgab und nach Halle verzog, wurde zumindest in den 40er Jahren kein Prozess gemacht. Zu Fasold wird an anderer Stelle noch kurz berichtet.

Alle, die in den in Polen befindlichen HASAG-Werken Verantwortung trugen, gleich auf

welcher Ebene, mussten sich von Anbeginn ihres Wirkens bewusst gewesen sein, dass sie sich an der menschenverachtenden Ausbeutung von Arbeitskraft und der systematischen Vernichtung von Leben beteiligten.

Nahezu alle aber ließen drei / vier Jahre später in ihren Prozessen trotz des Wissens um die Zusammenhänge jegliches Unrechtsbewusstsein vermissen und leugneten selbst nachweisbare Schuld. In dieser Haltung wurden sie teilweise von den nächsten Angehörigen noch gestützt.

Die Hauptverantwortung für die Ausbeutung der Arbeitskraft bis hin zur physischen Vernichtung der Zwangsarbeiter-Häftlinge in Kamienna, Tschenschow und den hier nicht zu Rede stehenden HSAG Betrieben trug natürlich die Leitung des Unternehmens in Leipzig. Aber sie konnten sich eben bei allen ihren Weisungen und Befehlen ihrer eifrigen und bereitwilligen Erfüllungsgehilfen in den polnischen Werken, zum Beispiel in Person von D(alski), Rost, Spalteholz, B(rettschneider), Döring bis hin zu den Meistern und Vorarbeitern sicher sein. Ohne sie hätten diese Verbrechen so nicht geschehen können.

Rost z.B. war von 1941 bis 1945 Betriebsdirektor des Werkes C in Kamienna. Das Werk diente der Munitionsherstellung, und dazu wurden die Sprengstoffe Pikrinsäure und Trotyl verwandt. Beide sind stark gesundheitsschädliche Gifte, zumal, wenn mit ihnen ohne Schutzkleidung gearbeitet oder durch überlange Arbeitszeit fehleranfällig hantiert wird. So wäre es eigentlich Pflicht der Betriebsleitung gewesen, die Arbeitskräfte vorher einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, ob sie körperlich überhaupt zu solchen Arbeiten in der Lage waren, Zumindest hätte die Arbeitszeit der Gefahr entsprechend kürzer festgesetzt werden müssen. Beides geschah nicht, im Gegenteil, der Arbeitskräfteeinsatz erfolgte rücksichtslos und unter verlängerten Arbeitszeiten (12 Stunden!). Direktoren, Meister wie Vorarbeiter ignorierten ohne jeden Skrupel ihre Verantwortung auch in dieser Hinsicht und waren sich dieser Tatsache auch bewusst. Einzig Kompetenzgerangel in der Machthierarchie ließ sie einschreiten, wenn es um Auseinandersetzungen wegen Misshandlungen von Zwangsarbeitern gingen. Nie ging es um einen prinzipiellen Protest gegen die andauernden Misshandlungen.

Für Kamienna stand so bei vielen Opfern das sogenannte Werk C als Synonym für die mörderischen Arbeitsbedingungen, für die Vernichtung durch Arbeit. Die Verantwortlichen dafür blieben nie anonym. Der Zeuge K. sagte dazu aus:

*„Ich, K., Jacob, geb. am 14.VIII.1925, in Rymanow Zdroj, zur Zeit wohn. Ffm. Zeilsheim, Pfaffenwiese 43, erkläre, dass der Angeklagte Gustav Walter ist mir bekannt von Lager Skarzysko Kamienna Werk C, wo er als Meister in Jahren 1943-44 tätig war. Er war der Obermeister in die Halen 13,15, 53. In seinen Halen wurde ausgearbeitet von Pickrin (= und Trotyl sprengstoffe für Minen. Vor den Krieg haben bei diese Arbeit gearbeitet Leute nur eine Stunde täglich mit Gasmasken und bei gute Ernährung. Bei den Walter haben die Häftlinge gearbeitet 14-15 Stunden pro Tag, und ohne Schutzkleider. Dadurch sind gewiss die Häftlinge nach einer kurze Zeit krank geworden, weil die Sprengmaterialien haben die Lungen aufgefressen, Das Haut ist bei diese Arbeiters grün geworden.*

*Ich als Transportarbeiter habe gesehen fast jeden Tag, wie der Walter hat die Häftlinge ohne Unterschied Frauen und Männer furchbar geschlagen. Paar mal habe ich persönlich von Walter schläge gekriegt.*

*Werk C ist gewesen ein tiepische Vernichtungs Lager. Jede paar Monate hat man in den Werk C neu Häftlinge gebracht und die sind nach einige Monate umgebracht worden. 75% von die Todesopfer hat gearbeitet in die Halen von Walter. Verantwortlich dafür waren der Betriebsleiter Rost und sein Vertreter Walter.*



(unterschr. ) K..., Jakob"

.....

Der Satz in der Aussage von Jakob K., dass das Werk C ein typisches Vernichtungslager gewesen ist, fand seine tausendfache Bestätigung.

Felix Krebs wurde ebenfalls immer wieder von den Zeugen genannt.

Krebs war von 1940 bis 1944 Leiter der Granatenabteilung des Werkes C in Kamienna. Er unterstand unmittelbar dem mitangeklagten Rost.

Krebs hatte Ausmusterungen von Arbeitsunfähigen zum Zwecke ihrer Tötung vorgenommen, Anweisungen an die ihm unterstellten Vorarbeiter zur Misshandlung jüdischer Häftlinge erteilt und auch selbst Häftlinge körperlich misshandelt. In der Urteilsbegründung gegen ihn war daher festgehalten, dass es erwiesen sei, dass Krebs sich an Tötungen und Grausamkeiten gegenüber jüdischen Häftlingen in Kamienna in der Zeit von 1942 –1944 beteiligt und auch die polnische Zivilbevölkerung völkerrechtswidrig behandelt hat. In Tateinheit damit habe er sich als Kriegsverbrecher unmenschlicher Handlungen gegenüber der polnischen Zivilbevölkerung sowohl als Täter wie auch als Beihelfer und durch seine Zustimmung und Duldung schuldig gemacht. Durch sein Gesamtverhalten in Kamienna habe er sich ferner als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre, offen bekannt. Felix Krebs wurde im Kamienna-Prozess zu lebenslänglicher schwerer Haft verurteilt.

Im sich anschließenden Tschenstochau-Prozess wird von den Zeugen bei deren Vernehmungen in Vorbereitung auf und in diesem Prozess selbst oft der Name Horst Spalteholz erwähnt. Er war der Direktor des Werkes HASAG-Peltzery (Pelcery) und gehörte zu den führenden Tätern in diesem Werk Tschenstochau.

So sagte ein Zeuge über Spalteholz: „*Spalteholz... war damals, (im Juli 1943, AL) Leiter der Abteilung Generatoren-Bau und später der Panzer-Abwehr-Rohre. Während der Liquidierungsaktion im Juli 1943, habe ich gesehen, wie er selbst die Leute aus seiner Abteilung heraussuchte, die für die Vernichtung bestimmt waren.*“ Spalteholz war also aktiv an Selektionen beteiligt.

Und am 10. Dezember 1948 sagte ein anderer Zeuge, Mendel E., der von dem polnischen Staatsanwalt Z M. vernommen wurde, folgendes über Spalteholz aus:

*„.... Von Juni 1943 bis 16. Januar 1945 war ich in dem Judenarbeitslager „HASAG-Peltzery“ in Czestochowa.*

*Mein Vorgesetzter war Ing. Horst Spalteholz – mit dem Schimpfnamen „Bleicher Josek“. Im Juli 1943, als ich nachts gearbeitet habe, und zwar immer in der Generatoren-Halle, erfuhren wir, dass auf dem Fabrihof eine Aktion gegen die Juden stattfindet. Was es war, wussten wir nicht, denn es war verboten, sowohl hinauszuschauen, als auch sich vom Arbeitsplatz zu entfernen. Gegen 1 Uhr in der Nacht kam Spalteholz mit dem Meister Täuscher mit den Revolvern bewaffnet in die Halle. Sie befahlen allen hervortreten und suchten unter uns 20 Juden heraus, u.a. auch meinen jüngeren Bruder Zaline. Sie wurden mitgenommen und am nächsten Tag war es in der ganzen „HASAG“ bekannt, dass sie auf dem jüdischen Friedhof herausgefahren und dort mit den andere selektierten Juden erschossen wurden...Einmal hatte mich Spalteholz 9 Minuten vor Beendigung der Arbeit sitzend angetroffen. Er hat mich dafür so heftig geschlagen, dass er mir das Gebiss ausschlug. Ich habe auch des öfteren gesehen, dass Spalteholz die Juden für das kleinste Vergehen zur Wache schickte, wo diese vom Werkschutz mit Knüppeln geschlagen wurden.“*

Im Tschenstochau- Prozess wird außerdem nicht nur einmal der Name Karl Opel genannt, Leiter der Gruppe Baubetrieb, den ein Zeuge (und er war nicht der einzige!) eindeutig auf einem Foto identifizierte und der zu dessen Verbrechen aussagte (Rechtschreibung in der schriftlichen Zeugenaussage wie Original, AL):

„Ich habe gehört, dass ein Tag nach der Selektion in der „HASAG“ im Juli 1943 – Opel mit einem schweren Hammer alle zum Tode verurteilten Juden in Höhe von 400 Personen – betäubte. Seit dieser Zeit sogar wurde sein Schimpfname von „Morsch“ auf „Mlot“ (auf deutsch „Hammer“) geändert. Außerdem hatte ich selbst gesehen, wie er während der Selektion die aus dem Baubetrieb ausgesuchten Leute zur Vernichtung führte.. ..“.  
Herr Mordechaj Weinryb antwortete in einem am 21. Juli 2009 geführten Gespräch auf die Frage der Autorin, ob er sich an Namen von Vorgesetzten erinnern könne: *„Ja, an Spalteholz, aber vor allem an Brettschneider und Opel. Ja, das (also Opel; AL) war „Morsch“, ein kräftiger, großer Mann, er selektierte Zwangsarbeiter und erschlug sie mit dem Hammer. Er erhielt den Namen „Morsch“, „Mlot“, weil er als überaus grausam bekannt war und seinen Namen so aus seiner Grausamkeit erhielt: er erschlug wirklich Zwangsarbeiter mit dem Hammer; und ich erinnere mich auch an D(egenhard) als Kommandant von Czestochowa.“*

Karl Opel, geboren am 7. Juni 1899 in Halle, war vom September 1942 bis Januar 1945 in Tschenstochau, wurde am 16.10.1947 verhaftet und ins Polizeigefängnis Leipzig gebracht. Er war ebenfalls Angeklagter im Tschenstochau-Prozess. In dieser Zeit erkrankte er jedoch schwer, kam ins Haftkrankenhaus. Er wurde verhandlungsunfähig, und das Verfahren gegen ihn wurde nicht weitergeführt. Opel starb am 28. 7.1949 in Leipzig. Das ist die Erklärung dafür, dass dieser besonders brutale Angeklagte in diesem Prozess nicht bis zum Schluß mit auf der Anklagebank saß und nicht mehr bestraft werden konnte. Dass Mordechaj Weinryb einer derjenigen war, die sich gegen diese unsäglichen Misshandlungen und Grausamkeiten zur Wehr setzte, auch körperlich, und diesen für alle sichtbaren Widerstand nur überlebte, weil sein Meister ihn nicht verriet, mag zu den Seltenheiten gehören und auch der Mut eines Verzweifelten gewesen sein. Aber er wehrte sich, und das war in höchster Form mutig.

Willkürliche Exekutionen waren keine Seltenheit. Von Spalteholz, T(äuscher) und K(öhler) (Meister unter Spalteholz) des Diebstahls eines Treibriemens von einer Maschine für Karabiner-Hülsen verdächtigt, wurden in deren Abteilung z.B. zwei Arbeiter zum Tode verurteilt. Nach einiger Zeit stellte sich heraus, daß Angehörige des Werkschutzes diesen Diebstahl begangen hatten!

Nicht wenige der Angeklagten oder als Täter bekannten HASAG-Angehörigen waren dabei sowohl in Kamienna als auch in Tschenstochau tätig, wie auch in Schlieben und in Kielce. Sie wechselten also zwischen den Orten ihrer Taten.

### **Die Opfer:**

Die Rekrutierung der jüdischen Zwangsarbeiter in Kamienna und Tschenstochau wie in allen anderen okkupierten polnischen Werken erfolgte dabei auf der Grundlage der Okkupationsstrategien und im Zusammenwirken von SS, dem Werkschutz der HASAG und den leitenden Angestellten.

Die, die vor ihrer Vernichtung zur Arbeit gezwungen werden sollten, waren Männer wie Frauen, zum Teil sogar noch Kinder und kamen überwiegend, aber doch nicht nur aus der näheren und weiteren Umgebung von Krakau resp. Kamienna oder Tschenstochau. Sie wurden in der Folge von Razzien aus den umliegenden Orten zur Zwangsarbeit gezwungen, wurden aus den umliegenden Ghettos täglich zur Arbeit getrieben. Später, das hing mit der gewaltsamen Auflösung von Ghettos zusammen, wurden sie dann

gänzlich in den firmeneigenen Lagern kaserniert.

Sie kamen aber auch aus Konzentrationslagern, u.a. Maidanek oder aus Plaszow bei Krakow. Eine Chance, dem zu entkommen, gab es kaum, höchstens durch Flucht, und die gelang selten genug. Die Opfer standen nahezu allein. Zivilcourage in der Bevölkerung bildete – wie in Deutschland - auch hier eine Ausnahme.

Wie die Arbeitsbedingungen, waren auch die Unterkünfte menschenunwürdig.

So wurden die Zwangsrekrutierten in Kamienna z.B. zunächst, d.h. mit der in Richtung der Lager 1942 in einem leerstehenden Fabrikgebäude untergebracht, das ganz und gar nicht zur Unterbringung von Menschen geeignet war und keinerlei der dafür notwendigen Einrichtungen aufwies. Unter unerträglichen Bedingungen und auf engstem Raum waren hier für einige Monate 2000 Menschen beiderlei Geschlechts untergebracht, bis dann auf einer Fläche von etwa 24 000 qm Baracken errichtet wurden, die sich in ihrer Einrichtung an den Konzentrationslagern ausrichteten.

Wie schon erwähnt, bestanden Werke und Lager in Kamienna bis August 1944, dann wurden sie demontiert und liquidiert. In Tschenstochau gab es die HASAG – Lager noch bis Januar 1945.

Bei den Opfern, hier ausnahmslos jüdischer Herkunft, waren alle Altersgruppen vertreten, in der Mehrheit zwischen 19 und 40 Jahren. Aus den Zeugenaussagen geht aber hervor, dass auch über 50jährige, selbst über 60jährige unter den Zwangsarbeitern waren.

Viele waren in den HASAG-Werken beschäftigt, seitdem es diese firmeneigenen Arbeitslager überhaupt gab; das bedeutete, dass nicht wenige der Opfer ein Martyrium von mindestens 2 Jahren zu überstehen hatten. Oft wurden sie auch nacheinander in verschiedene Werke geschickt, kamen aus Schlieben, wurden nach Schlieben verlegt, kamen von Kamienna nach Tschenstochau, und damit von einer Hölle in die andere, wie es manche Zeugen bezeichneten.

Nicht viele überlebten, aber von denen, die es schafften, waren später viele bereit, über die Verbrechen, die sie erdulden mussten, und über die Täter zu berichten. Einige Aussagen wurden hier vorgestellt. Sie konnten nur ein kleiner Ausschnitt sein, aber alle lassen das Unvorstellbare deutlich werden, wenngleich sich einem hier jegliche Vorstellungskraft verweigert.

Über die Auflösungserscheinungen sowohl im Werk Peltzery (Pelcery) als auch im Lager berichtete der ehemalige Zwangsarbeiter Mordechaj Weinryb in seinen Memoiren:

*„ Anfang Januar 1945 begann die Rote Armee dann die große Offensive. ... Die Russen rückten schon nahe an Czenstochau heran. Ich arbeitete Nachtschicht und lag auf der Pritsche. Mit einem Mal hörten wir ein Schreien und Brüllen: „Alle raus!“ Die SS hatte das Lager umzingelt und trieb uns aus dem Lagerbetrieb hinaus. Wir wurden verladen wie das Vieh, ja sogar noch schlimmer, 120 Personen auf die Waggons, bei 20 Grad minus, ohne warme Kleidung, ohne Essen! Meine Gedanken waren, wie und wo kann man weglaufen? Wohin? Zu wem? Vielleicht werden sie den ganzen Betrieb zusammen mit den Menschen sprengen. Aber die Rote Armee rückte so schnell vor, daß sie die Sprengung nicht schafften. Tatsächlich war es so: Als die Russen das Lager befreiten, fanden sie Unterlagen, wonach geplant war, den ganzen Betrieb mitsamt den Menschen zu vernichten.“*

### **3. Wie kam es zu diesen beiden Prozessen und warum wurden sie so bedeutsam?**

Ohne den Dresdner Juristenprozess und den Euthanasie-Prozesses (beide haben 1947 vor dem Dresdener Landgericht stattgefunden) gering zu schätzen, waren es doch der Kamienna- und der Tschenstochau – Prozess, die sich in ihrer Einheit zu der großen, auch international stark wahrgenommen juristischen Auseinandersetzung mit den NS - Verbrechen in den ersten Nachkriegsjahren – konkret 1948/1949 - im Osten Deutschlands gestalteten.

Den zunächst indirekten Anstoß zur Aufnahme eines Prozesses überhaupt gab eines der Opfer. Eine ehemalige Zwangsarbeiterin erkannte zufällig in Feldafing bei München einen ihrer Peiniger, E., wieder. Dieser wurde ins Münchner Polizeigefängnis eingeliefert, kam dann nach Dachau, kehrte aber kurze Zeit später wieder nach Leipzig zurück. Noch aber geschah nichts. Dass es schließlich doch zu einem Prozess kam, ist das Verdienst vor allem eines ebenfalls in Kamienna tätigen HASAG- Beschäftigten, Karl Herold. Insbesondere ihm ist es verdanken, *„dass der Kamienna-/Tschenstochau- Prozess ins Rollen kam“*. Auch Karl Herold hielt sich 1947 besuchsweise in München auf, wurde ebenfalls erkannt – auch von einem ehemaligen Drangsalieren. Aber hier bestimmte Freude das Wiedersehen. Karl Herold war damals in Kamienna als Meister tätig und hatte gemeinsam mit Martin Giesel, einem Angestellten im Werk Kamienna, das Leben einer jüdischen Zwangsarbeiterin gerettet. Er traf in München auf jene Frau, der er einst geholfen hatte. Es kam daraufhin wohl zu weiteren Begegnungen mit Überlebenden von Kamienna, die Herold nach dem Aufenthaltsort ehemaliger Peiniger fragten. In Folge dieser Gespräche ging Karl Herold zusammen mit den Opfern zu dem in München ansässigen Zentralkomitee der befreiten Juden in der amerikanischen Zone. Dort gaben Herold wie auch Überlebende, die in München wohnten, erste eidesstattliche Erklärungen ab. Damit war der Anfang für einen Prozess gemacht. Nachdem das Zentralkomitee die Israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig über die Situation informiert hatte, gab dort der Vorsitzende der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig, Dr. Grunfeld, die wichtigen Informationen sofort an die Leipziger Kriminalpolizei weiter. Er teilte in seinem Schreiben vom 27. Juni 1947 u.a. mit: *„...ging uns heute ein Schreiben zu, das wir Ihnen urschriftlich und abschriftlich einer eidesstattliche Erklärung des Herrn Karl Herold, wohnhaft in... überreichen. Die Aussage enthält Belastungen gegen eine Reihe von in Leipzig wohnhaften Personen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in unglaublichem Ausmaße. Wir bitten daher umgehend das erforderliche zu veranlassen und uns über das Veranlasste zu informieren, damit wir dem Zentralkomitee, das die Angelegenheit durch die Vernehmung des Herrn Herold aufgedeckt hat, ebenfalls weitere Informationen geben können.“*

Das waren nun die ersten konkreten Schritte zum Kamienna/Tschenstochau- Prozess, wobei man sich zunächst auf die Verbrechen in Skarzysko Kamienna konzentrierte.

Im Kamienna-Prozess wie auch im sich anschließenden Tschenstochau-Prozess standen Kriegsverbrechen und Verbrechen auf der Grundlage der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollratsgesetzes in Verbindung mit dem Befehl 201 der SMAD (auf den Befehl 201 wird an anderer Stelle noch einmal eingegangen) zur Verhandlung, und beide Prozesse wurden auf diesen damals geltenden rechtlichen Grundlagen vorbereitet und geführt.

Es durfte dabei auch nicht gezögert werden, denn die meisten der Juden, die diese Lager überlebt hatten, befanden sich in DP (Displaced Persons) -Lagern in Süddeutschland und saßen gewissermaßen auf gepackten Koffern zur Auswanderung nach Israel bzw. Übersee, hier vor allem in die USA. Im Falle ihrer Auswanderung vor einem solchen Prozess hätte man mit ihnen als Zeugen kaum noch rechnen können.

Bei Georg Döring, einem der Hauptverbrecher, gegen den beim Tschenstochau-Prozess verhandelt wurde, spielte ebenfalls ein Zufall dabei mit, dass er in diesem Prozess

angeklagt und bestraft werden konnte. Und auch in diesem Fall war dies nicht zuletzt das Resultat einer guten Zusammenarbeit des Jüdischen Zentralkomitees in München und der hiesigen jüdischen Gemeinde. So teilte der Vorsitzende der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig, Dr. Grunsfeld, am 8. Oktober 1947 der Leipziger Kriminalpolizei mit:

„ Beiliegende eidesstattliche Erklärung von Herrn Chaim H., wohnhaft in Wiesbaden, ging uns heute zu. Es handelt sich hierbei um folgendes: Gelegentlich seines Aufenthaltes anlässlich der Leipziger Herbstmesse hat Herr Max Ostrowiecki zurzeit in Wiesbaden, einen gewissen *Georg Döring* ihn verhaften lassen. *Döring war im Lager Czestochau Aufseher und hat die Häftlinge, wie dies aus der beiliegenden eidesstattlichen Versicherung hervorgeht, in der unmenschlichsten Weise zu Tode gebracht. Die Tatsache eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit dürfte hier ohne weiteres klar gestellt sein. - Der Vollständigkeit halber bemerken wir, dass Döring für die Russische Kommandantur einsitzt. Sollten daher dort Akten nicht vorhanden sein, so bitten wir um Weiterleitung der eidesstattlichen Erklärung an die zuständige russische Dienststelle.*

*Hochachtungsvoll!*

*(Sign.) Gr.*

*Anlage*

Dörings Haltung im Prozess war aber, wie sollte es anders zu erwarten gewesen sein, wenig kooperativ. Er bestritt wie alle anderen die von Zeugen im weiteren dargestellten Misshandlungen. *„Er war aber, wie sich aus seinem Verhalten während der Hauptverhandlung zweifelsfrei ergeben hat, ebenso unglaubwürdig wie der Angeklagte Spalteholz und steht mit diesem moralisch und charakterlich auf einer Stufe.“*

Das Zentralkomitee der befreiten Juden ermittelte weiterhin alle Juden, die in der Westzone lebten und damals in Kamienna resp. Tschenstochau waren, und ließ sie eidlich über ihre Erlebnisse aussagen. Im Zentralkomitee wurden Hunderte von Protokollen angefertigt und diese an die Israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig gesandt. Diese Organisation verfasste außerdem Suchaufrufe in ihren Zeitungen – sowohl nach Überlebenden von Kamienna und Tschenstochau als auch nach den Verbrechern, in der Hoffnung, dass sich Überlebende dieser Lager an Namen und Verbrechen erinnern und und vor allem - darüber sprechen können. Gerade letzteres war von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die Gemeinde gab dann alle Informationen und Fakten an die Leipziger Kriminalpolizei und informierte auch die örtliche VVN von den Vorgängen. Die beiden Mitglieder des Vorstandes der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig, Salo Looser und Dr. Fritz Grunsfeld, letzterer Rechtsanwalt und wie schon an anderer Stelle erwähnt, zugleich Gemeindevorsitzender, waren die beiden Hauptakteure der Gemeinde bei der organisatorischen Vorbereitung der beiden Prozesse und hielten dazu ständig engsten Kontakt zu dem Zentralkomitee der befreiten Juden.

Die beiden Prozesse zu den Vorgängen in Kamienna resp. Tschenstochau standen schon deshalb in engstem inhaltlichen Zusammenhang, weil es um die Ahndung der Verbrechen von Mitarbeitern *ein und desselben* Unternehmens ging – der Leipziger HASAG. Sie wurden dann aber doch abgetrennt voneinander geführt, weil dies im Hinblick auf die unterschiedlichen Verbrechensorte - Skarzysko-Kamienna und Tschenstochau – praktikabler erschien. Deshalb sollen diese Prozesse auch hier im Wesentlichen getrennt vorgestellt werden.

Insgesamt wurden 45 Personen angeklagt, *„sich gegen jüdische Insassen der Haftlager in*

*Kamienna und Tschenschostochau schwerstens vergangen (zu] haben"*, im Kamienna- Prozess gab es 25 Angeklagte.

Für beide Verfahren wurden ca. 120 Zeugen aus den damaligen Westzonen seitens der Staatsanwaltschaft nach Leipzig geladen, Sie blieben jeweils bis zu drei Wochen in Leipzig. Weitere Zeugen stellten sich aus Polen bzw. der russischen Zone für Aussagen zu Verfügung.

### **Der Kamienna-Prozess:**

Am 15. November 1948 begann vor der Ersten Großen Strafkammer in Leipzig die Hauptverhandlung im Verfahren „Prozess Kamienna- Tschenschostochau“, hier zunächst zu den Verbrechen an den Zwangsarbeitern der HASAG in Skarzysko Kamienna.

Ursprünglich war als Verhandlungsort das ehemalige Reichsgericht geplant. Des zu erwartenden großen öffentlichen Interesses wegen wurde dann aber doch der große Saal der Baumwollspinnerei als Verhandlungsort für den Prozess gewählt.

Die Urteilsverkündung zum Kamienna-Prozess wurde – mit Einverständnis des Justizministeriums Dresden – am 22.12.1948 dann aber nicht im Saal der Baumwollspinnerei, sondern in der Kongresshalle vorgenommen.

### Zur personellen Besetzung

Amtsgerichtsrat Nathan Hölzer saß dem Gericht vor. Er war ein sogenannter „Volksrichter“, der

seine juristische Ausbildung 1946 in einem mehrmonatigen Lehrgang für Volksrichter in Bad Schandau erhalten hatte, da er nach seiner Schul- und auch Lehrzeit aus finanziellen Gründen

kein Studium aufnehmen konnte und während der Nazizeit nicht studieren durfte, Nathan Hölzer, geboren am 3.1901 in Leipzig, hatte nach Schulabschluss eine kaufmännische Lehre in Ballenstedt absolviert, kehrte 1918 nach Leipzig zurück und hatte im elterlichen Geschäft mitgeholfen. Am 14.2.1945 war er mit dem Transport XII/10 nach Theresienstadt deportiert worden. Er erlebte in Theresienstadt die und kehrte im Juni 1945 nach Leipzig zurück. Er wandte sich nach dem Krieg beruflich ganz der Rechtspflege zu.

Nathan Hölzer wirkte erfolgreich und äußerst anerkannt als Amtsrichter und leitete in dieser Funktion nun auch den Kamienna-Prozess. Amtsgerichtsrat Redetzky war in diesem Prozess beisitzender Richter; Generalstaatsanwalt Dr. Helm und 1. Staatsanwältin Dr. Kroschel waren die Vertreter der Anklagebehörde. Es gab außerdem drei Schöffen, daneben noch einen Ersatzrichter, drei Ersatzschöffen, eine Protokollantin, zwei Vertreter der Nebenkläger (VVN, OdF) und zwei Justizwachtmeister.

Die Sitzungen fanden von Dienstag bis Freitag jeder Woche statt.

Hatte Nathan Hölzer auch kein Universitätsstudium auf juristischem Gebiet absolviert, so war er doch ein äußerst fähiger Jurist. Nicht zuletzt mögen ihm gerade im Kamienna-Prozess die eigenen bitteren Lebenserfahrungen ein wichtiger Lehrmeister in Sachen Gerechtigkeit gewesen sein. Sein Verhalten gegenüber den Tätern war nachweislich weder von Haß noch von anderen Emotionen bestimmt. Einzig Tatsachen und Beweise für die vorgetragenen Fakten zählten für ihn. Und das fand, gerade vor seinem eigenen biografischen Hintergrund, große Anerkennung - bei Fachkollegen und in der allgemeinen Öffentlichkeit. Dies belegt beispielsweise ein Brief von Emanuel Abzug vom „Central Committee of Liberated Jews in der Amerikanischen Zone, Sitz München“, der keine Einzelmeinung darstellte. Emanuel Abzug schrieb am 30.11.1948, also noch vor Abschluß des Prozesses:

„ ...

*Sehr geehrter Herr Amtsgerichtsrat!*

*Nach meinem Wiedereintreffen in München ist es mir aufrichtigen Bedürfnis, Ihnen auf diesem Wege zu sagen, welch tiefen und unvergesslichen Eindruck ich und alle meine Freunde von der unter Ihrer vorbildlichen Leitung geführten Gerichtsverhandlung gegen die Kamienna-Angeklagten mitgenommen haben. Ich habe von dem Gerichtssaal Abschied genommen im Bewusstsein und in der Gewissheit, dass die Rechtsprechung in Ihrer Person einem Richter anvertraut worden ist, der geschehenes Unrecht von der hohen, verantwortungsvollen und verantwortungsbewussten Warte des richterlichen Amtes der verdienten Sühne zuführen wird. Möge Ihnen das Bewusstsein, im Dienste der Gerechtigkeit auf hervorragendem Posten zu stehen und den Schutz der unvergänglichen Ideale der Menschlichkeit überantwortet zu haben, Freude und Ansporn zur weiteren erfolgreichen Tätigkeit geben.*

....

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Emanuel Abzug*

*Leiter-Stellvertreter"*

Die Urteile

Gegen die Angeklagten im Kamienna-Prozess wurden folgende Strafen verhängt:

4 Angeklagte wurden zum Tode bestraft;

2 Angeklagte erhielten „lebenslänglich“;

16 Angeklagte erhielten zeitlich unterschiedliche Zuchthausstrafen;

2 Angeklagte wurden zu Gefängnisstrafen verurteilt.

Ein Angeklagter (K.) wurde mangels Beweise freigesprochen. Ein solcher Freispruch bedeutet bekanntlich nicht, dass der Angeklagte wirklich unschuldig war, er macht vielmehr auf das Problem der Beweislage aufmerksam: Nicht nur mußten in aller Kürze Zeugen gefunden werden; diese mussten sich auch konkret erinnern können, mussten Namen kennen und nennen, oft Einzelheiten darstellen, damit Verwechslungen ausgeschlossen waren. Nicht nur die inzwischen vergangene Zeit machte das oft unmöglich, sondern auch ihre damalige Situation als Sklavenarbeiter im Wortsinn, die sich damals nun wahrlich nicht den Namen ihrer Peiniger hatten geben lassen können. Auch waren der psychische Druck, das Trauma des Erlebens, das letztlich auch die Erinnerungsfähigkeit blockieren konnte, nicht zu unterschätzen.

### **Der Tschenstochau-Prozess**

Seine Hauptverhandlung begann am 24.5.1949 und endete mit der Urteilsverkündung am 17.6.1949.

Wie bereits eine Notiz vom 26. März 1949 zeigt, gab es die gleichen wichtigen Gründe wie beim Kamienna-Prozess, auch diesen zweiten Prozess nicht zu lange aufzuschieben:

„ Der Tschenstochau-Prozess soll baldigst angesetzt werden, da die in der Hauptsache in München lebenden jüdischen Zeugen ihre Auswanderung betreiben. ...“.

Im Brief des Vorsitzenden der Großen Strafkammer des Landgerichts Leipzig vom 28. März 1949 an die Landesregierung Sachsen, Ministerium für Justiz (MfJ) wird über den bevorstehenden Prozess folgendermaßen informiert:

*„Betr. Tschenstochau- (Kamienna-)Prozess*

*Nachdem der erste große Strafprozess der Ostzone nach Befehl 201, der Kamienna-Prozess in erster Instanz seine Erledigung gefunden hat, soll nunmehr der zweite Prozess dieser Art und fast des gleichen Umfangs, der Tsch.-Proz., durchgeführt werden.*

*In diesem Prozess sind zunächst 12 Personen angeklagt, wovon eine inzwischen verstorben ist.*

*Es sei aber „eine Nachtragsanklage gegen etwa 10 weitere Beschuldigte unterwegs, sodaß auch in diesem Prozess mit rund 20 Angeklagten und etwa 110 Anklagezeugen, wovon das Gericht wahrscheinlich 70 Zeugen laden wird, zu rechnen ist. Ferner werden 2 mediz.-psychiatr. Sachverständige geladen.“*

Ferner wurde angeführt, dass bei konzentriertester und ökonomischster Prozessführung mit einer Verhandlungsdauer von 2-3 Wochen zu rechnen sei.

Dem Tschenstochau-Prozess saß Amtsgerichtsrat Hölzer nicht mehr vor. Er wurde im Frühjahr 1949, nahezu zeitgleich mit der Vorbereitung und Durchführung dieses zweiten Prozesses zu einem Lehrgang geschickt, um auf eine Aufgabe im Justizministerium vorbereitet zu werden. Der Tschenstochau-Prozess wurde von seinem Beisitzer im Kamienna-Prozess, Herrn Amtsgerichtsrat Redetzky geführt.

Die Vorbereitungsarbeit seitens des Gerichts zur Durchführung der Hauptverhandlung zu diesem Prozess gestaltete sich ebenfalls als sehr schwierig, weil das bereits genannte Problem hier besonders gravierend wirkte: Laufend wanderten wichtige Belastungszeugen, die bisher in den Westzonen ansässig waren, nach Israel oder Übersee aus, sodass sich die Beweislage in der Vorbereitung dieses Prozesses dauernd verschob, oder sich in ein Nichts auflöste; teilweise mußten war und z. T. gleichwertige Ersatzzeugen gesucht und geladen werden.

Der Beginn der Hauptverhandlung konnte aber dann auf den 24. Mai 1949 angesetzt werden; sie fand nunmehr in erweiterter Öffentlichkeit im Großen Sitzungssaal des ehemaligen Reichsgerichts statt.

Ursprünglich waren 22 Beschuldigte angeklagt, 107 Zeugen sowie ein medizinischer Sachverständiger geladen.

Im Laufe der Verhandlung wurde übrigens ein als Entlastungszeuge von der Verteidigung benannter Zeuge von Zeugen der Anklage ebenfalls als Täter im Sinne der Anklage erkannt, daraufhin sofort unter Anklage gestellt und im gleichen Verfahren verhandelt, sodaß damit insgesamt also 23 Angeklagte vorhanden waren. Da nach amtsärztlichem Gutachten zwei Angeklagte nachweislich verhandlungsunfähig erkrankten, wurde das Verfahren gegen diese Angeklagten sowie gegen einen weiteren Angeklagten. (hier waren noch Beweisermittlungen notwendig), zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung abgetrennt, so dass letztlich nur noch gegen 20 Angeklagte verhandelt wurde.

Die Anklage wurde diesmal durch Generalstaatsanwalt Hentschel und die Staatsanwälte Dr. Formann und Hempel vertreten.

Als Nebenkläger war erneut die VVN Leipzig zugelassen. Sie wurde durch ihren Kreissekretär Lehmann sowie als Rechtsvertreter durch Rechtsanwalt Dr. Grunfeld im Verfahren vertreten.

Innerhalb der Beweisaufnahme wurden dann 84 Zeugen und zwei medizinische Sachverständige vernommen. Die übrigen aus den westlichen Zonen Deutschlands geladenen Zeugen waren inzwischen ausgewandert. Auf sie wurde, da dies die Beweislage gestattete, seitens sämtlicher Verfahrensbeteiligter verzichtet.

Aus Kostengründen und im Interesse der Beschleunigung wurde fast stets an allen 6 Werktagen verhandelt.

## **Die Urteile**



Am 17. Juni 1949 fand im Großen Saal des ehemaligen Reichsgerichts im Leipziger „Tschenstochau-Prozess“ die Urteilsverkündung statt.

Der Saal, der nur 500 Zuhörern Platz bot, war überfüllt. Die, die keinen Einlaß mehr finden konnten, verfolgten die Urteilsverkündung in der großen Eingangshalle über Lautsprecher. Wie im Kamienna-Prozess, gab es auch hier vier Todesurteile, wengleich eines zeitlich getrennt verkündet wurde.

Todesurteile wurden am 17. Juni zunächst nur für die Angeklagten Spalteholz, Döring und Wittig ausgesprochen.

Das Verfahren gegen Linzner war von der laufenden Hauptverhandlung zur besonderen Verhandlung und Entscheidung abgetrennt worden, weil er den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Leipziger Gerichts erhoben hatte. Linzner wurde ebenfalls zum Tode verurteilt, das geschah zum Abschluß seines Verfahrens am 29.7.1949.

Ein früherer Termin, der wegen zusätzlicher Zeugenaussagen sinnvoll gewesen wäre, war nicht möglich, weil der Vorsitzende der Prozessführung, Landgerichtsdirektor Redetzky, durch andere Verhandlungen terminlich gebunden war. So ist der spätere Termin der Urteilsverkündung zu erklären.

Im weiteren wurden zwei Angeklagte zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt und gegen die übrigen Angeklagten 10 mal Zuchthaus- bzw. 4 mal Gefängnisstrafen von 20 Jahren bis zu einem Jahr ausgesprochen.

Auch hier wurde ein Angeklagter aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

Daneben wurden die Sühnemaßnahmen nach der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates verhängt und, soweit erforderlich, wurde auf Ehrenrechtsverlust erkannt.

Zwölf der Angeklagten legten Revision ein. Ihren Revisionsanträgen wurde nicht stattgegeben.

Die Staatsanwaltschaft verzichtete in sämtlichen Fällen auf die Einlegung einer Revision.

### **Zu beiden Prozessen**

Für die Angeklagten in beiden Prozessen muß, ebenso wie für alle Angehörigen der HASAG-Werke in Skarzysko Kamienna und Czestochowa, konstatiert werden, daß ihnen sehr wohl bewußt war, was mit den Häftlingen passierte, die für nicht mehr arbeitsfähig gehalten wurde. Ihnen konnte zudem bewußt gewesen sein, dass sie als deutsche Angestellte in den HASAG-Werken in Polen auch einen Teil der deutschen Besatzungsmacht darstellten, damit auch völkerrechtlichen Bestimmungen unterlagen.

Dass die politischen Verhältnisse, wie sie sich inzwischen nach 1945 in Deutschland in Abhängigkeit von den jeweiligen Besatzungsmächten entwickelt hatten, auch den Fortgang bei der Fahndung nach den Tätern im Zusammenhang mit den beiden Prozessen beeinflussten, zeigt ein Schreiben des Central Committee of Liberated Jews in der amerikanischen Zone vom 27. Juli 1949, also nach den Prozessen, an die Israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig, in dem es um eine Arretierung des ehemaligen stellvertretenden Direktors der Munitionswerke der HASAG in Tschenstochau, Dr. Herbert B.(rettschneider), ging.

In dem Brief wurde u.a. konstatiert: „... *B(rettschneider)* befindet sich auf freiem Fusse und ist leider immer noch nicht in Haft. Am 22. Mai 1949 übersandten wir an die Oberstaatsanwaltschaft Köln/Rhein drei schwer belastende Zeugenaussagen und gaben ausserdem 8 Namen von wichtigen Zeugen an, die über die verbrecherische Tätigkeit *B(rettschneiders)* aussagen können. Unserer Bitte, *Brettschneider* in Haft zu nehmen, ist bis heute nicht Folge geleistet worden. Am 25.Juli ds. Js. haben wir dieserhalb nochmals an die Oberstaatsanwaltschaft nach Köln geschrieben. –

*Wegen dieses Falles stehen wir die ganze Zeit auch mit der Synagogen-Gemeinde Köln in*

*Verbindung, die uns mitteilte, dass ein eventueller Fluchverdacht Brettschneiders nicht besteht. Und dass der Staatsanwalt zugesichert hätte, einen Haftbefehl zu erlassen, sobald er von Leipzig die Unterlagen erhält. Von der Staatsanwaltschaft Leipzig soll ein Haftbefehl vorliegen, der aber in der Westzone ohne Zustimmung der Militär-Regierung nicht vollstreckbar ist. Die Unterlagen über die von Ihnen erhobenen Beschuldigungen sollen bei Ihnen, vielmehr bei der Staatsanwaltschaft Leipzig angefordert worden sein.*

....

*Wir bitten Sie, alles Notwendige in die Wege zu leiten.  
Unterschr.*

Auch die Suche nach Hermann Walter K(lemm) (SS-Oberscharführer), geb. 1910 in Weimar, von 1942 -1945 bei der HASAG tätig und von 1943-1944 Leiter des Werkschutzes in Tschenstochau, gestaltete sich schwierig. Es gelang ihm offenbar, sich seiner Verantwortung und Schuld dauerhaft zu entziehen, denn er stand in Leipzig nicht mit vor Gericht.

Klemm kam als stellvertretender Kommandant in das Lager und übernahm, wie erwähnt, den Werkschutz. Er führte als erstes eine neue Ordnung ein und entließ gleich 4 von 17 Polizisten, die zurück in den Betrieb geschickt wurden. Er hatte sich in seiner Funktion als Werkschutzleiter schwerer Verbrechen schuldig gemacht und stand nun seit dem 5.8.1949 als Kriegsverbrecher auf der Fahndungsliste des Polizeipräsidiums Frankfurt /Main für die Bizone einschl. Wittenburg-Hohenzollern. Er war als Täter zwar bekannt, aber man konnte seiner nicht habhaft werden. Er war offenbar flüchtig.

### **Zur Urteilsvollstreckung:**

Die Urteilsvollstreckung der im Kamienna-Prozess zum Tode Verurteilten fand am 16.3.1950 ab 6.15 Uhr im Gebäude des Landgerichts Dresden, Münchner Platz, durch das Fallbeil statt. Auch die im Tschenstochau-Prozess gegen die vier Kriegsverbrecher gefällten Todesurteile wurden in Dresden, Münchner Platz am gleichen Ort und ebenfalls mittels der Guillotine – wenngleich etliche Jahre später -vollstreckt. Das Gebäude des Landgerichts Dresden war auch noch nach 1952 die einzige Hinrichtungsstätte in der DDR, so wurden auch die im Tschenstochau-Prozess zum Tode verurteilten Verbrecher nach Dresden gebracht und am 10. bzw. 12. 8. 1954 hingerichtet.

Die Kremation fand in Dresden-Tolkewitz statt.

Jahrzehnte später ist ein Rehabilitierungsantrag, der den damals zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilten Walter G. Betraf, bekannt geworden. Der Antrag wurde nach der Wende von seiner Witwe gestellt. Die Kammer für Rehabilitierung des zuständigen Landgerichts Leipzig begründete die Ablehnung dieses Antrages 29.9.1994 u.a. mit folgenden Worten: *„Der zulässige Rehabilitierungsantrag ist unbegründet. Die Voraussetzungen einer nach dem Gesetz über Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz ...vom 29. Oktober 1992 ... liegen nicht vor. ....“*

Diese Ablehnung wurde auch damit begründet, dass die Urteile in den Kamienna-/Tschenstochau-Prozessen im Gegensatz zu den sogenannten Waldheimverfahren rechtsstaatlich ergangen waren. Offensichtliche und schwerwiegende Verfahrensfehler, deren Vorliegen eine Rehabilitierung rechtfertigen könnte, seien in keinem Fall festzustellen. Die beiden Prozesse – zu Kamienna- und zu Tschenstochau - seien ebenso wie die sogenannten Nürnberger Prozesse als geschichtliche Aufarbeitung des unter der Nazidiktatur begangenen Unrechts gegenüber anderen Völkern, insbesondere dem

jüdischen, zu werten. Die damaligen Urteile blieben einer Rehabilitierung verschlossen. ... Urteile, mit denen ersucht wird, unter der Nazi-Herrschaft begangenes Unrecht zu sühnen, könnten durch sie (die bei den Landgerichten eingerichteten Rehabilitierungskammern, AL), auch wenn die Urteile zweifellos politisch seien – nicht aufgehoben werden. Dass in dieser Entscheidung die im Kamienna- /Tschenstochau-Prozess gefällten Urteile expressis verbis neben den Nürnberger Urteilen mit genannt werden, zeugt von der Bedeutsamkeit des Prozesses auf dem Gebiet der Verfolgung von NS-Verbrechen.

### **Die Rechtlichen Grundlagen**

Alle Urteile dieser beiden Prozessen zu Kamienna und Tschenstochau wurden gefällt auf der Grundlage der Direktive Nr. 38 und dem Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 12.10.1946 in Verbindung mit dem Befehl 201 des SMAD. Waren die juristischen und politischen Grundlagen des Handelns noch nicht die eines eigenständigen souveränen Staates, basierten sie doch auf international geltendem Recht. Sie zeigten, dass in der Nachkriegszeit vor allem die Alliierten den Umgang der Deutschen mit ihrer großen historischen Schuld prägten.

Zur Bewertung des Befehls Nr. 201 der SMAD vom 16.8.1947 in seiner Bedeutung für die Strafjustiz jener Zeit ist zu bedenken: Dieser Befehl als solcher war nicht, wie die beiden Prozesse zeigen, die Ursache für spätere juristische Willkür oder als reiner temporärer „Beschleuniger“ der Durchführung von Strafprozessen wegen Nazi- und Kriegsverbrechen im Sinne einer rachesuchenden Willkür zu sehen. Eine solche Sicht, wie sie bei Christian Dirks in „Die Verbrechen der anderen“ durchaus interpretiert werden könnte, scheint etwas einseitig. Der Blick auf den Kamienna-/Tschenstochau-Prozess zumindest bestätigt eine solche einseitige Sicht eben nicht. Die genannten Rechtsgrundlagen waren auf ein schnelles Handeln der Justizorgane angelegt – ohne dass aber jemand einen sogenannten „kurzen Prozess“ angestrebt hätte.

Die ohnehin angestrebte Beschleunigung bei der Vorbereitung dieser Prozesse wurde gefördert durch die prekäre Beweissituation. So läßt sich den Dokumenten, die sich im Archiv der Israelitischen Religionsgemeinde befinden, entnehmen, dass, wie bereits erwähnt, zahlreiche als Zeugen kommend ehemalige Zwangsarbeiter in der amerikanischen Zone lebten und ihre Auswanderung nach den USA oder nach Israel vorbereiteten. Verzögerungen hätten die Zeugenvernehmung in Leipzig und möglich gemacht, zumindest aber sehr erschwert. Diesen Dokumenten ist auch die umfangreiche und intensive Vorbereitung der Einvernahme der Zeugen zu entnehmen, so dass sich auch in kritischer Rückschau nicht von einer willkürlichen Prozess„beschleunigung“ sprechen läßt. Dies ungeachtet des Umstands, dass die beiden Prozesse Teil einer ganzen Kette von in Sachsen geführten Verfahren gegen Nazi- und Kriegsverbrecher waren, die auf der Grundlage des Befehls Nr. 201 und der Direktive Nr. 38 durchgeführt wurden. So kam es im Jahr 1948 zu 1401 und im Jahr 1949 zu 1027 dieser Verfahren.

Dr. Günter Wieland bemerkte dazu, dass der Befehl 201 differenziert zu beurteilen sei. Er erhöhte einerseits durchaus die Kompetenz der ostdeutschen Justiz und gewährte den Betroffenen mehr Rechtsgarantien als SU-Militärtribunale (Verteidigung, Öffentlichkeit, Einlegung von Rechtsmitteln). „Beschleunigung“ der Verfahren meinte hier: die notwendige Zügigkeit im Herangehen an die Bestrafung der NS-Verbrechen wurde durch die Verlagerung vom Schwurgericht auf die Strafkammer bewirkt. Andererseits aber: Es wurden Elemente sowjetische Rechtsprechung eingeführt, die auf die Umsetzung des Befehls wirkten und wo bereits falsche Übersetzungen oder Interpretationen von Begriffen, die es im Deutschen oder Russischen nicht gab (Wohnort und Aufenthaltsort z.B.) nicht gab, gravierende Auswirkungen haben konnten.

So kam es zu Korrekturen des Befehl, die ganz sicher auch in den hier dargestellten Prozessen ihren Niederschlag fanden, aber in der Kürze der Zeit nicht dargestellt werden können.

Auffällig ist noch ein andere Punkt: Der Anteil der nicht der SED angehörenden Richter bei den 201er Kammern war in den Ländern Ostdeutschlands recht unterschiedlich. Er betrug beispielsweise 1948 in Sachsen bei 23 Richtern, die für 201 zugelassen waren, 16 SED-Mitglieder, 4 CDU/LDPD – Mitglieder und 3 parteilose, in Thüringen dagegen bei 20 dafür zugelassenen Richtern waren nur 6 SED, 4 CDU/LDPD und 10 parteilos.

So fielen nachweislich auch die Urteile nicht uniform aus.

Dennoch gab es viele Probleme, Fehler und Willkür im Umgang mit diesem Befehl, was aber definitiv nicht für die beiden hier vorgestellten Prozesse zutrifft.

### **Schlussbemerkungen**

Bei der Beschäftigung mit diesen Prozessen zeigten sich weitere Forschungsdesiderate, die hier nur kurz angerissen werden können: Fragen der betrieblichen Entwicklung, die ein solches Ausmaß an Zwangsarbeit in diesem Unternehmen erforderten und ermöglichten; Fragen der Voraussetzungen und Bedingungen, des Procederes der personellen Einrichtung der Werke in Polen (Auswahlkriterien z.B.) überhaupt, also Fragen, die die Unternehmensgeschichte berühren. Die Tatsache, daß dem HASAG-Unternehmen nach 1945 kurzzeitig neue Prokuristen vorgestellt wurden, das Unternehmen 1946 nach dem Gesetz über die entschädigungslose Enteignung von Nazi- und Kriegsverbrechern enteignet und der Besitz in Volkseigentum überführt wurde und das Werk danach demontiert wurde, dass es 1948 aus dem Handelsregister gelöscht wurde, erschwert die Forschung durchaus, macht sie aber nicht unmöglich. Es stellen sich Fragen nach dem weiteren persönlichen Schicksal ehemaliger Zwangsarbeiter dieser Werke, so, wie es z.B. von Felicija Karay und Mordechaj Weinryb bekannt ist; Fragen nach weiteren Möglichkeiten und Formen des Widerstands, wie sie Mordechaj Weinryb in seinen Memoiren für Tschenstochau beschrieb; Fragen nach den Auswirkungen der von den Deutschen bewußt geschaffenen Arbeiter- bzw. Häftlingshierarchien (polnische Arbeiter wie Vorarbeiter, jüdische Polizei, ...) die solidarisches Handeln untereinander erschwerten und durch die auch die gewaltsame Herrschaft der Deutschen in den einzelnen Werken praktisch noch „rationeller“ ausgeübt werden konnte. Noch unbeantwortet ist die Frage nach dem tatsächlichen Schicksal des Unternehmensarchivs, das ja kaum spurlos verschwunden sein kann und damit im Zusammenhang die Frage nach dem realen Schicksal von Generaldirektor Paul Budin, des Direktors Egon D(alski), der bereits in Leipzig 1938 als SS- Sturmbannführer (Stuba) eine unrühmliche Rolle in der Judenverfolgung gespielt hatte, und nach dem weiteren Weg von Tätern, die weniger als lebenslänglich bekamen.

Noch nicht bearbeitet werden konnte das Feld der Prozesse gegen Täter in Kamienna und Tschenstochau, die 1949 und später im damaligen Westdeutschland stattfanden, wie der gegen Walter Fasold. Dieser wurde auf der Grundlage der Ermittlungsarbeit des Central-Committees in Frankfurt arretiert, aber nicht wie erbeten, nach Leipzig ausgeliefert, damit er dort im Tschenstochau-Prozess mit verurteilt werden konnte. Gegen ihn wurde dann aber im November/Dezember 1949 vor dem Schwurgericht in Frankfurt /Main verhandelt, und er wurde zu lebenslangem Zuchthaus wegen Mordes in unbestimmter Anzahl, mindestens aber in 180 Fällen verurteilt.

Ebenso fand 1951 ein Prozess in Hagen gegen einen Werkmeister W. statt, und 1967 kam

es zu einem Prozess vor dem Schwurgericht des Landgerichts Nürnberg/Fürth, gegen den Leiter eines der Arbeitslager in Skarzysko Kamienna, Anton Ipfling, der am 12. Mai 1967 „wegen 15 sachlich zusammentreffender Verbrechen des Mordes zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt“ wurde. Dem Angeklagten wurden zudem auf Lebenszeit die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt. Ipfling war Abteilungsleiter in der Hasag Altenburg und wurde von da Dezember 1942 nach Skarzysko Kamienna in das dortige Zweigwerk versetzt. Dort war er gleichzeitig auch Lagerführer. Diese Stellung begleitete er bis Oktober 1943. Er ging dann zur Organisation Todt. Zur Strafe ist anzumerken dass nach dem Gesetz nur deshalb lebenslanges Zuchthaus in Frage kam, weil die Todesstrafe zu diesem Zeitpunkt in der damaligen Bundesrepublik bereits abgeschafft war.

Unbeantwortet bleiben müssen zunächst auch Fragen der Anwendung der Amnestieerlasse auf die in diesen Prozessen verurteilten Täter. Einer der Amnestierten wurde hier genannt - aber war er die Ausnahme?

Und noch ein Punkt muß offen bleiben – siehe oben: Wieviele Täter wurden am Ende denn tatsächlich bestraft? Gab es einen doch stärkeren „Mitnahmeeffekt“, was die Durchführung solcher Prozesse anging, als oben angedeutet – sowohl im Osten als auch im Westen?

Dennoch konnten auch nicht wenige der Täter ins Ausland entkommen, oft wissend, dass ihnen die politischen und damit zusammenhängenden juristischen Probleme in Nachkriegsdeutschland gewollt und ungewollt „entgegenkamen“.

Insofern ist der Titel zu diesem Vortrag keinesfalls als Endpunkt einer Beschäftigung mit diesem Stück Geschichte der Stadt Leipzig zu sehen. Die Unternehmensgeschichte der Firma, auf deren Areal die Gedenkstätte für Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen heute steht, ist auch untrennbarer Teil der Geschichte des dunkelsten Kapitels der Stadt Leipzig. Dafür, dass dieses Kapitel nicht vergessen wird, tragen wir eine historische Verantwortung; ebenso dafür, dass die Beschäftigung eine ständige Aufgabe bleibt im Hinblick auf die immer neuen Generationen sich veränderndem Geschichtsbewusstsein. Und deshalb kann und soll diese Arbeit nie abgeschlossen sein, die Geschichte des NS - Unrechts kann niemals als „aufgearbeitet“ gelten.

## ANHANG

### Befehl

#### **des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung – Oberkommandierenden der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland**

(veröffentl. i. d. Nr. 191 der „Täglichen Rundschau“ v. 17. Aug. 1947)

#### **Nr. 201**

#### **Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des über die Entnazifizierung**

In der sowjetischen Besatzungszone wurde vom Augenblick der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands an eine große Arbeit geleistet zur Säuberung der öffentlichen Behörden, staatlichen und wichtigen Privatunternehmen von ehemaligen aktiven Faschisten, Militaristen und Kriegsverbrechern und zur Ersetzung dieser Personen durch Menschen, die fähig sind, bei der demokratischen Umgestaltung in Deutschland im Interesse des deutschen Volkes behilflich zu sein.

Durch die Bodenreform wurde der Landbesitz der Junker und der Faschisten und Kriegsverbrecher in die Hände der Bauern übergeben. Kredit- und Bankeinrichtungen sowie Privatbetriebe ehemaliger aktiver Faschisten und Militaristen gingen in das Eigentum des Volkes über. Somit wurde in der sowjetischen Besatzungszone die Grundlage des Faschismus, des Militarismus und der Reaktion ernsthaft erschüttert.

Unter diesen Umständen ist es unbedingt erforderlich, entsprechend der vierten Sitzung der Außenminister in Moskau, einen Unterschied zu machen zwischen ehemaligen aktiven Faschisten, Militaristen und Personen, die wirklich an Kriegsverbrechen und Verbrechen anderer Art, die von den Hitleristen begangen wurden, schuldig sind, einerseits, und den nominellen, nicht aktiven Faschisten, die wirklich fähig sind, mit der faschistischen Ideologie zu brechen und zusammen mit den demokratischen Schichten des deutschen Volkes an den allgemeinen Bemühungen zur Wiederherstellung eines friedlichen demokratischen Deutschlands teilzunehmen, andererseits; eine allgemeine gerichtliche Belangung sämtlicher ehemaligen nominellen, nicht aktiven Mitgliedern der Nazipartei würde nur der Sache des demokratischen Aufbaus Deutschlands schaden und dazu beitragen, daß die Positionen der Überbleibsel der faschistischen, militaristischen Reaktion gefestigt werden.

Auf Grund des Punktes 5, Teil 1, der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats und den Wünschen der antifaschistischen demokratischen Parteien, die die breite Öffentlichkeit der sowjetischen Besatzungszone darstellen, entgegenkommend, befehle ich:

1. Den ehemaligen Mitgliedern der Nazipartei, die sich nicht durch Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit anderer Völker oder durch Verbrechen gegen das deutsche Volk selbst vergangen haben, nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht zu gewähren. Die von den deutschen Verwaltungsorganen oder den Organen der Sowjetischen Militärverwaltung der sowjetischen Besatzungszone herausgegebenen Verordnungen, Bestimmungen und Instruktionen über die Beschränkung der politischen und bürgerlichen Rechte der Personen oben angeführter Kategorien aufzuheben.
2. Die deutschen Verwaltungsorgane und Entnazifizierungskommissionen zu verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die Beschleunigung der Durchführung und den Abschluß der Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone entsprechend den Direktiven Nr. 24 und 38 des Kontrollrats und den vorliegenden Befehl zu sichern.
3. Die deutschen Gerichtsorgane zu verpflichten, ihre Aufmerksamkeit darauf zu konzentrieren, daß die Kriegsverbrecher, Mitglieder der verbrecherischen Naziorganisationen und führenden Persönlichkeiten des Hitlerregimes zur gerichtlichen Verantwortung gezogen und ihre Angelegenheiten beschleunigt überprüft werden; zugleich ist eine allgemeine gerichtliche Belangung der nominellen, nicht aktiven Mitglieder der Nazipartei nicht zulässig.
4. Die deutschen Verwaltungsorgane damit zu betrauen, daß in einer dreimonatigen Frist die ehemaligen aktiven Faschisten und Militaristen von allen öffentlichen und halböffentlichen Posten und den entsprechenden Posten in den wichtigen Privatbetrieben entfernt werden.
5. Die deutschen Verwaltungsorgane zu verpflichten, keine Beschlagnahmen, Sequestrierungen des Eigentums und Zwangsausweisungen aus Wohnungen ehemaliger Faschisten anders vorzunehmen, als auf Grund von Verfügungen gerichtlicher oder entsprechender Verwaltungsorgane.
6. Festzusetzen, daß die Entnazifizierungskommissionen ihre Tätigkeit lediglich in den Zentralpunkten der Bezirke, den Hauptstädten der Länder und Städten der Länderzugehörigkeit, fortführen; der Kompetenz dieser Kommissionen die Prüfung der Fälle zu übertragen, die mit Verbrechen zusammenhängen, welche von den ehemaligen aktiven Mitgliedern der Nazipartei begangen wurden. Die Auswahl des Personalbestandes der neu zu bildenden Entnazifizierungskommissionen den örtlichen Organen der deutschen Selbstverwaltung mit anschließender Bestätigung durch die übergeordneten deutschen Verwaltungsorgane und die leitenden Organe der Sowjetischen Militärverwaltung der Länder zu übertragen. Als Kommissionsmitglieder nur diejenigen Personen zuzulassen, die tatsächlich ihre demokratische Überzeugung bewiesen haben und ihrer moralischen und politischen Eigenschaften nach fähig sind, eine gerechte Lösung der Fragen zu sichern.

7. Die Prüfung der dem Gericht durch die Entnazifizierungskommissionen, Staatsanwaltschaften oder anderen entsprechenden Organen übergebenen Fälle zur Feststellung der Schuld und zur Bestrafung der Kriegsverbrecher, ehemaligen Nazis, Militaristen, Schieber und Industriellen, welche das Hitlerregime inspirierten und unterstützten, von deutschen Gerichten unter Anwendung der in der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats vorgesehenen Sanktionen durchzuführen. Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach dem Wohnort des Angeklagten. Die Prüfung besonders wichtiger Fälle ist durch Militärgerichte auf Anordnung der entsprechenden Organe der Sowjetischen Militärverwaltung durchzuführen.

8. Alle Fälle von Verbrechen, die in den Direktiven Nr. 24 und 38 des Kontrollrats angeführt werden, sind den deutschen Untersuchungsbehörden zur Bearbeitung zu übergeben.

9. Die Verantwortung für die Durchführung des vorliegenden Befehls wie auch für die Durchführung der Direktiven 24 und 38 des Kontrollrats sind den deutschen Verwaltungen für Inneres und für Justiz und den Länderregierungen der sowjetischen Besatzungszone zu übertragen. Die allgemeine Kontrolle für die Durchführung des vorliegenden Befehls wird den Verwaltungschefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Länder auferlegt.

10. Der Stab der Sowjetischen Militärverwaltung ist beauftragt, Instruktionen zur Anwendung des vorliegenden Befehls herauszugeben.

Gezeichnet Oberster Chef der Sowjetischen Militärverwaltung – Oberkommandierender der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland  
Marschall der Sowjetunion Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

W. Sokolowskij Generalleutnant G. Lukjantschenko  
Berlin, 16. August 1947

Die Kontrollratsdirektive 38 wurde am 12. Oktober 1946 als Richtlinie für alle 4 deutsche Zonen zur Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nazis, Militaristen und Industriellen, die das Naziregime gefördert und gestützt haben, erlassen. Er sollte weiterhin der endgültigen Vernichtung des NS dienen und auch die Internierung von Deutschen möglich machen, die den Zielen der Alliierten gefährlich werden könnten (Rüter S.23). Er wurde in unserem gegebenen Zusammenhang konsequent angewandt.

Der SMAD-Befehl 201

wurde am 16. August 1947 unter dem Titel "Richtlinien zur Anwendung der Direktiven 24 und 38 des Kontrollrats über die Entnazifizierung erlassen und führte dazu, dass der ostdeutschen Justiz ein größerer Anteil bei der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Tatverdächtigen übertragen wurde – das Gros der Strafprozesse gegen NS-Tatverdächtige fand vor „Strafkammern nach Befehl 201“ statt, das macht auch den Stellenwert dieses Befehls aus. Der Befehl 201 trug vor allem der juristischen Verfolgung von NS-Tätern gemäß Direktive 38 Rechnung, sollte aber vor „Überspitzungen“ und vor kollektiven Bestrafungen bewahren, was für nominelle NSDAP-Mitglieder bedeutsam werden konnte, die sich, falls sie Strafprozessen entgangen waren, den Entnazifizierungskommissionen zu stellen hatten.

U.a. war ja die deutsche Justiz auch gehalten, Kriegsverbrecher, Mitglieder verbrecherischer Naziorganisationen und führende NS-Persönlichkeiten zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen. Dazu erweiterte nun dieser Befehl 201 die Zuständigkeit. Alle Fälle von Verbrechen nach Direkt. 24 und 38 waren nun den deutschen Untersuchungsbehörden zu übergeben (siehe Kripo Leipzig hier). Nur besonders wichtige Fälle verblieben bei sowjetischen Tribunalen. Am 15. März 1950 wurden die Spruchkammern und die Untersuchungsorgane gemäß 201 aufgelöst, noch nicht bearbeitete Fälle schwerer NS-Verbrechen an die Abt. C der Kripostellen und dann an die Staatsanwaltschaft verwiesen.